



Grußwort des Oberbürgermeisters zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein sehr außergewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende zu, Zeit für eine Rückschau und einen Blick nach vorne. Was wir uns für das nächste Jahr wünschen, sind in erster Linie Glück und Gesundheit. Wir standen vor nie dagewesenen Herausforderungen und Aufgaben. Wir erlebten völlig neue Szenarien und Situationen. Unsere Belastbarkeit, Geduld und Zuversicht wurden auf eine harte Probe gestellt.

Ich blicke mit Stolz auf unsere Einsatzkräfte im Katastrophenschutz, alle Ordnungs- und Rettungseinheiten, Bundeswehr, das Personal in den Kliniken und die Hilfsorganisationen. Sie alle haben Außergewöhnliches geleistet, damit wir die Coronapandemie bisher gut meistern konnten. Dafür danke ich Ihnen allen sehr herzlich.

Wir wissen, 2021 wird ein schwieriges Haushaltsjahr. Ab dem Haushalt 2021 werden im Finanzplanungszeitraum bis 2024 wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu zählen die Beckensanierung im Schätzlerbad, der Neubau der Obdachlosenunterkunft und des Tierheims. Mit rund einem Drittel des Gesamthaushaltsvolumens im Verwaltungshaushalt mit 141,74 Mio. Euro nimmt der Sozialetat einen breiten Raum ein. Im Vermögenshaushalt mit einem Gesamtvolumen von 43 Mio. Euro liegt der Schwerpunkt neben den Neubaumaßnahmen wieder im Bereich der Schulen und im Bereich Gesundheit. Für diese entscheidenden Weichenstellungen zum Gelingen der Sanierung der Kliniken Nordoberpfalz AG danke ich ausdrücklich unserer Stadtkämmerei und meinem Amtsvorgänger Kurt Seggewiß.

Bei der schulischen Entwicklung steht die Digitalisierung im Fokus. Für Schulbaumaßnahmen an der Pestalozzischule und an der Hans- und Sophie Scholl Realschule wird ein Investitionsvolumen von ca. 96 Mio Euro veranschlagt. Erstmals seit vielen Jahren werden wir zur Finanzierung der städtischen Investitionen auch wieder Kredite aufnehmen müssen. Das Rückgrat jeder Kommune bildet eine stabile, erfolgreiche Wirtschaft. Starke Unternehmen sichern Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort. Deshalb steht für mich der Ausbau des Gewerbegebietes West IV ganz oben auf der Agenda. Zusammen mit der Wirtschaftsförderung werden wir unser Möglichstes tun, um die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Wirtschaften zu verbessern und Investitionsanreize zu bieten.

Wir alle blicken auf ungewöhnliche und auch anstrengende Wochen und Monate zurück. Umso mehr haben wir uns jetzt eine kleine Atempause verdient. Kommen Sie zur Ruhe, genießen Sie die Zeit mit Ihren Lieben und schöpfen Sie Kraft für das Kommende. Denn 2021 wird für uns wieder große Herausforderungen und sicherlich auch die eine oder andere Überraschung bereithalten. In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein gesundes, glückliches und erfülltes neues Jahr.

Ihr

Jens Meyer
Oberbürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

1. Neujahrsgrußwort des Oberbürgermeisters
2. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
3. Bekanntmachung – Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.
5. Bekanntmachung – Einsichtnahme in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide „Gewerbegebiet“ und „Walderhalt“ am 14.02.2021
6. Bekanntmachung – 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020

- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 11.12.2020
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Schul-IT Ausstattung „Digitales Klassenzimmer“
Lieferung IT-Endgeräte
Vergabenummer 11/4-2020-Bm-13
- II.1.3 Art des Auftrags: Lieferleistung
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 09.12.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Weiden i.d.OPf. (Bekanntmachungssatzung)

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt Personal u. Organisation – Organisationsabtlg.
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1046,
Fax: 0961 / 81-1049,
E-Mail: Vergabestelle@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform:
www.staatsanzeiger-eservices.de oder
EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung – im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise vorschreibt.
- (2) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfü-

gung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Weiden i.d.OPf., in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

§ 2

Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats

Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift und der Beiräte gilt § 1 nicht. Ihre Bekanntmachung richtet sich nach Art 52 Abs. 1 GO, § 23 Abs. 3 (ggf. i. V. m. § 35 Abs. 1) GeschO Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang an der städtischen Amtstafel erfolgt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 23.12.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende

Änderungssatzung

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. vom 27.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2019 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 24 vom 03.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„im Waldfriedhof für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Urnenerdgräber im Baum- und Wiesengrabfeld 519,00 €“

2. Der bisherige Buchstabe f) in § 5 Abs. 1 wird zu Buchstabe g), die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

3. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung. Soweit hiervon abweichend für den Friedhof Rothenstadt andere Gebühren gelten, finden sich diese am Ende der Auflistung.

Leichenhallenbenutzung 132,00 €

Leichenhallenbenutzung Urne 66,00 €

Aussegnungshallenbenutzung und Benutzung der Aufbahrungsräume im Klinikum 132,00 €

Erwachsenenbeerdigung
a) einfache Grabtiefe 664,00 €
b) doppelte Grabtiefe 885,00 €

Kinderbeerdigung 199,00 €

Beisetzung in einer Gruft 169,00 €

Urnenbeisetzung 129,00 €

Urnenbeisetzung in einer Urnennische	52,00 €	Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie	
Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat	45,00 €	Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle	
für jeden weiteren angefangenen Monat	19,00 €	und dortige Aufbahrung des Sarges (Erwachsene)	22,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	791,00 €	Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Kind)	12,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	1.012,00 €	Aufbahrung der Urne in der Leichenhalle (Schauraum)	37,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab	127,00 €	Transport der Urne von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung	18,00 €
Durchführung der Exhumierung in einem bereitgestellten Sarg	104,00 €	Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 8 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (4 Matten im Grab, Containerabdeckmatten, 2 Weihwasserkessel, 2 Erdschaufeln und 2 Erdschalen) bei einer Erwachsenenbeisetzung	116,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gem. § 11 Abs. 3 in Zusammenhang mit einer Beerdigung		Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (2 Matten im Grab, 2 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Kinderbeisetzung	56,00 €
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	21,00 €		
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	42,00 €		
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab			
a) aus einfacher Grabtiefe	685,00 €		
b) aus doppelter Grabtiefe	927,00 €		
Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung			
a) in einfacher Grabtiefe	664,00 €		
b) in doppelter Grabtiefe	885,00 €		
Benutzung des Sezierraums	186,00 €		
Desinfektion des Sezierraums	40,00 €		
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	50,00 €		
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	21,00 €	Bereitstellung von 6 Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Versenken des Sarges in der Grabstätte	402,00 €

Bereitstellung von 4 Sargträgern bei einer Trauerfeier und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug 268,00 €

Bereitstellung von 1 Träger bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte 74,00 €

Benutzung eines Kranzgestells 26,00 €

Friedhof Rothenstadt:

Grabaushubarbeiten im Friedhof Rothenstadt für
einfache Grabtiefe 521,00 €
doppelte Grabtiefe 744,00 €
Kindergrab 178,00 €
Urnenerdgrab 149,00 €

Leichenhallenbenutzung 71,00 €

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 78,00 € auf die jeweils geltenden Beisetzungsgebühren erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 23.12.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Einsichtnahme in das Bürgerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungs-scheinen für die Bürgerentscheide „Gewerbegebiet“ und „Walderhalt“ am 14.02.2021

1. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein hat. Im Bürgerverzeichnis eingetragene Personen erhalten von Amts wegen ohne gesonderten Antrag einen Abstimmungsschein.
2. Wer glaubt, nicht oder nicht richtig in das Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann das Bürgerverzeichnis während der allgemeinen Dienststunden einsehen und schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weiden i.d.OPf. Beschwerde erheben. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
3. Einsicht und Beschwerde sind möglich vom **25.01.2021** (20. Tag vor dem Abstimmungstag) bis zum **29.01.2021** (16. Tag vor dem Abstimmungstag)

von **Montag bis Mittwoch** sowie **Freitag** in der Zeit von **07:30 Uhr bis 13:00 Uhr**,
von **Montag bis Mittwoch** in der Zeit von **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
und am **Donnerstag** in der Zeit von **07:30 Uhr bis 12:00 Uhr** sowie **13:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

gegen Terminvereinbarung in der **Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zi.Nr. 0.08 (Erdgeschoss).**

4. Wer keinen Abstimmungsschein erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 durch Stimmabgabe gegen Vorlage des Abstimmungsscheines und des Personalausweises, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger gegen Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses in jedem Abstimmungsraum der Stadt Weiden i.d.OPf.,
 - 5.2 durch briefliche Abstimmung.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten von Amts wegen ohne gesonderten Antrag
 - 6.1 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind
 - 6.2 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist oder
 - 6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - einen Stimmzettel für die Abstimmung,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.
8. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten per Post zugesandt oder amtlich überbracht.
9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
10. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Stadt Weiden i.d.OPf., spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. (Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

Weiden i.d.OPf., 28.12.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

3. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund von Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in öffentlicher Sitzung am 23.11.2020 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 BayGO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wurde geändert und ist in der geänderten Fassung verbindlich.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 30.12.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Notizen: